

Merkblatt Naturschutz im Baugenehmigungsverfahren

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die untere Naturschutzbehörde durch das Bauordnungsamt zur naturschutzfachlichen Beurteilung des Bauvorhabens aufgefordert. Entsprechend der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 26. Juni 2003 schließt die Baugenehmigung alle erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein. Das heißt, auch alle naturschutzrechtlichen Entscheidungen. Im einzelnen sind dies:

- Liegt das Bauvorhaben in einem **Landschaftsschutzgebiet**, ist eine Entscheidung über eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 Abs. 2 BbgNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 72 Abs.1 BbgNatSchG erforderlich.
- Werden durch das Bauvorhaben gesetzlich **geschützte Biotope** nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört, ist eine Entscheidung über die Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 36 i. V. m. § 32 BbgNatSchG erforderlich.
- Liegt das **Bauvorhaben außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches** und **innerhalb des 50 m Uferbereiches**, so ist eine Entscheidung über die Ausnahme vom Bauverbot an Gewässern gemäß § 48 BbgNatSchG erforderlich.

Die Baugenehmigung enthält somit alle erforderlichen naturschutzrechtlichen Entscheidungen mit den entsprechenden Nebenbestimmungen (u. a. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Sofern Ihr Bauvorhaben innerhalb eines Schutzgebietes (Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschütztes Biotop, 50 m Uferschutzzone) liegt, sind folgende Unterlagen für die naturschutzfachliche Beurteilung im Baugenehmigungsverfahren erforderlich:

- Beschreibung der jetzigen örtlichen Verhältnisse (derzeitige Flächennutzung - z. B. vorhandene Gehölze, vorhandene Bebauung)
- Freiflächengestaltungsplan (Um den besonderen Schutzzweck Rechnung zu tragen, sind landschaftsgestaltende Maßnahmen erforderlich.)
 - o Kennzeichnung der Pflanzflächen
 - o Darstellung von Wegen und Stellflächen, Angaben zur Art der Befestigung
 - o Auswahl geeigneter Gehölze (Angaben zur Art, Anzahl sowie zur Pflanzqualität der anzupflanzenden Gehölze)

Vorschläge hierzu finden Sie unter unserer Seite **Grüngestaltung**.

Eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung ist erforderlich für bestimmte baugenehmigungsfreie Vorhaben. Hierzu zählen beispielsweise Gewächshäuser im Außenbereich, Bootsstege, Aufschüttungen und Abgrabungen.